

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 144.

Freitag den 24. Mai.

1867.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse endet mit dem 25. Mai. An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tagesanbruch des 26. Mai zu entfernen.

Auf dem Augustusplatz sind die Buden und Stände am 25. Mai bis Abends 8 Uhr vollständig zu räumen, deren Belegschaft ist am 27. Mai Morgens zu beginnen und bis zum Abende desselben Tages zu beenden.

Die Schau- und Schänkbuden dürfen noch am 26. Mai geöffnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen unnachlässliche Strafe nach sich.

Leipzig, am 20. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Die laut Bekanntmachung vom 11. d. M. in Concurrenz ausgeschriebenen Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung der vom Brandvorwerke nach dem Floßplatz führenden Schleuse sind von uns vergeben worden.

Leipzig, den 20. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Zur Ablagerung von Schlamm aus der Pleiße haben wir

1) das Fließbett der alten Pleiße in der Nähe des Kopfwehres, rechts vom Schleißiger Wege, und

2) eine von der Berliner Straße aus erreichbare, an der linken Seite derselben gelegene und vom Bahnwärtershäuschen der Thüringer Eisenbahn ohngefähr 200 Ellen entfernte städtische Feldparzelle

bestimmt. Die betreffenden Plätze sind durch entsprechende Anschläge bezeichnet.

Schlammablagerungen auf anderem als dem vorerwähnten städtischen Areal werden hiermit unter Androhung von Geld- bez. Gefängnisstrafe auf das Strengste untersagt.

Leipzig, den 20. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Die zur Heizbarmachung der Nicolaikirche erforderlichen Guß- und Schmiedeeisenarbeiten sollen in Submission vergeben werden. Eisenwerke, Gießereien &c., welche sich mit derartigen Arbeiten beschäftigen, werden hierdurch aufgesondert, Verzeichniß und Zeichnungen der betreffenden Gegenstände auf dem Rathsbauamte einzusehen und ihre in die Anschlagsformulare einzuschendenden Preisforderungen versiegelt mit der Aufschrift:

bis 12. Juni a. e. Abends 6 Uhr ebendaselbst abzugeben.

Leipzig, am 23. Mai 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

An der Pleiße zwischen der Einmündung des Floßgrabens und den sog. Frege'schen Häusern soll eine Ufermauer erbaut und diese Arbeit in Accord vergeben werden.

Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgesondert; die Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte einzusehen und ihre Preisforderungen bis Freitag den 24. dieses Monats Abends 6 Uhr daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 20. Mai 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Erstleher von Hölzern in Burgauer und im Rosenthal-Revier werden hierdurch aufgesondert, die erstandenen Hölzer, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen ist, ungesäumt abfahren zu lassen. Gegen Säumige wird von dem in §. 8 der Holzauctions-Bedingungen bestimmten Rechte des Rathes unnachlässliche Gebrauch gemacht werden.

Leipzig, am 21. Mai 1867.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1866 einschließlich der später auf kurze Fristen verseherten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verschuldigkeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. Juli d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen, im Parterrelöcale des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verseherten Pfänder spätestens den 13. Juni d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Besindin erneuert werden.

Vom 14. Juni d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis zum 26. Juni a. e., von welchem Tage ab die Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. Juli d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösend und Versezens anderer Pfänder während der Auction im gewöhnlichen Vacale seinen ungeführten Fortgang. — Leipzig, den 14. Mai 1867.

Die Deputation des Leihhauses.